

vorab per E-Mail: marketing@barnhouse.de
Barnhouse Naturprodukte GmbH
Edisonstraße 3a
84453 Mühldorf am Inn

Berlin, 21. November 2024

Unterlassungsanspruch wegen Verstoß gegen das Irreführungsverbot

Sehr geehrte Damen und Herren,

foodwatch e.V. ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Unterlassungsklagengesetz eingetragen und daher in der Lage, Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und andere Verbraucherschutzgesetze zu unterbinden.

I. Sachverhalt

Uns ist am 27. Juli 2024 bekannt geworden, dass Sie mit der Produktaufmachung ihres Müslis „Krunchy Immune Plus“ wie folgt gegen verbraucherschutzrechtliche Vorschriften zur Lebensmittelwerbung verstoßen:

Auf der Vorderseite der Verpackung heißt es groß „Immune Plus“. Verbrauchern wird hierdurch der Eindruck vermittelt, das Müsli würde ein „Plus“ für ihr Immunsystem bringen. Mit dieser Aussage verstoßen Sie gegen verbraucherschutzrechtliche Vorgaben, denn Sie treffen eine unzulässige gesundheitsbezogene Aussage.

Dies begründet den Unterlassungsanspruch.

Im Einzelnen:

II. Rechtliche Würdigung

1. Gesundheitsbezogene Aussagen

Eine gesundheitsbezogene Aussage ist jede Angabe, mit der erklärt, suggestiert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Der Begriff „Zusammenhang“ ist dabei weit zu verstehen (EuGH, Urt. v. 06.09.2012, Az. C-544/10 = GRUR 2012, 1161, 1162 Tz. 34 - Deutsches Weintor, Rathke/Hahn in. Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Werkstand. 180. EL Juli 2021, Art. 2 VO (EG) 1924/20016 Rn. 45).

Der Begriff „gesundheitsbezogene Angabe“ erfasst jeden Zusammenhang, der eine Verbesserung des Gesundheitszustands dank des Verzehrs des Lebensmittels impliziert (BGH, Urt. v. 07.04.2016, Az. I ZR 81/15 = BeckRS 2016, 17193 Tz. 19, BGH, Urt. v. 12.02.2015, Az. I ZR 36/11 = GRUR 2015, 403, 406 Tz. 33 - Monsterbacke II).

Die Bezeichnung „Immune Plus“ ist für den Verbraucher gleichbedeutend mit der Aussage, das Müsli habe einen positiven Einfluss auf das Immunsystem. Es handelt sich damit um eine spezifische gesundheitsbezogene Angabe.

2. Unzulässigkeit der getroffenen Aussagen

Spezifische gesundheitsbezogene Angaben sind, soweit sie nicht explizit zulässig sind, verboten (Art. 10 Abs. 1 HCVO). Welche Aussagen zulässig sind, regelt die sog. Gemeinschaftsliste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben (EU-Verordnung Nr. 432/2012). Die zugelassenen Angaben beziehen sich dabei immer auf die in der Gemeinschaftsliste aufgeführten Nährstoffe, Substanzen, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorien.

Die Aussage „Immune Plus“ ist schon deshalb nicht erlaubt, weil sie nicht erkennen lässt, auf welche der aufgeführten Nährstoffe, Substanzen, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorien, die behauptete Wirkung beruht (BGH, Urteil vom 7. April 2016 – I ZR 81/15, juris, Rn. 35). Im Gegenteil, hier wird der Eindruck erweckt, das Produkt als Ganzes habe einen positiven Einfluss auf das Immunsystem.

Die etwas kleiner gedruckte Angabe „REICH AN VITAMIN C“ ändert an diesem Eindruck nichts, denn sie steht zu der Aussage „Immune Plus“ in keinem deutlichen Zusammenhang.

Zwar findet sich auf der Verpackungsseite im Kleingedruckten, versteckt in der Falte der Verpackung der Hinweis: *„Dein Plus im Krunchy: Das Vitamin C und das Zink tragen zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei.“* Dies ändert jedoch ebenfalls nichts an der Unzulässigkeit der Aussage „Immune Plus“. Eine unzulässige spezifische gesundheitsbezogene Aussage kann nicht durch eine zulässige spezifische Aussage „geheilt“ werden.

Der Claim „Immune Plus“ ist aber auch aus einem weiteren Grund verbraucherrechtswidrig: Selbst wenn sich der Claim allein auf Vitamin C und Zink beziehen würde, wäre er unzulässig, da er über die nach der Gemeinschaftsliste zugelassene Angabe „Vitamin C trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei“ weit hinausgeht. „Immune Plus“ suggeriert, dass das Produkt, das Immunsystemstärker als nur „normal“ unterstützt.

Damit ist der Claim „Immune Plus“ ist nach Art. 10 Abs. 1 HCVO verboten.

III. Ergebnis

Es steht damit fest, dass Ihr Verhalten wettbewerbswidrig ist. Es entspricht unserem Satzungsauftrag, unlautere und damit dem Verbraucherschutz zuwiderlaufende Lebensmittelwerbungen zu unterbinden.

Zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens fordern wir Sie auf, eine die Wiederholungsgefahr ausräumende, durch ein ausreichendes Vertragsstrafversprechen gesicherte, Unterlassungserklärung bis zum

29. November 2024, hier eingehend,

abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass nur die Abgabe einer ausreichenden strafbewehrten Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr ausräumt und unseren Unterlassungsanspruch erledigt.

Es genügt daher nicht die Mitteilung, dass die beanstandete Werbung bzw. Handlung eingestellt werde und/oder durch eine andere ersetzt worden sei. Ebenso wenig reicht die Übernahme einer Verpflichtung ohne Vertragsstrafe aus.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Rohwedder
Vertretungsberechtigter Vorstand foodwatch e.V.

vorab per E-Mail: ServiceCenter@dm.de
dm-drogerie markt GmbH + Co. KG
Am dm-Platz 1
76227 Karlsruhe

Berlin, 21. November 2024

Unterlassungsanspruch wegen Verstoß gegen das Irreführungsverbot

Sehr geehrte Damen und Herren,

foodwatch e.V. ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Unterlassungsklagengesetz eingetragen und daher in der Lage, Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und andere Verbraucherschutzgesetze zu unterbinden.

I. Sachverhalt

Uns ist am 23. Oktober 2024 bekannt geworden, dass Sie unter Verstoß gegen verbraucherschutzrechtliche Vorschriften zur Lebensmittelwerbung für das Produkt „Mivolis Immun Smoothie für Kinder, Apfel-Banane-Erdbeere“ werben.

Sie bewerben ihr Produkt als „Immun Smoothie für Kinder“. Verbrauchern wird hierdurch der Eindruck vermittelt, der Smoothie würde in besonderem Maße das Immunsystem von Kindern unterstützen. Durch diese Aussage verstoßen sie gegen Vorgaben der sog. Health-Claims-Verordnung (HCVO) und damit gegen verbraucherschützende Vorschriften.

Dies begründet den Unterlassungsanspruch.

Im Einzelnen:

II. Rechtliche Würdigung

1. Gesundheitsbezogene Aussagen

Eine gesundheitsbezogene Aussage ist jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Der Begriff „Zusammenhang“ ist dabei weit zu verstehen (EuGH, Urt. v. 06.09.2012, Az. C-544/10 = GRUR 2012, 1161, 1162 Tz. 34 - Deutsches Weintor, Rathke/Hahn in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Werkstand. 180. EL Juli 2021, Art. 2 VO (EG) 1924/20016 Rn. 45).

Der Begriff „gesundheitsbezogene Angabe“ erfasst jeden Zusammenhang, der eine Verbesserung des Gesundheitszustands dank des Verzehrs des Lebensmittels impliziert (BGH, Urt. v. 07.04.2016, Az. I ZR 81/15 = BeckRS 2016, 17193 Tz. 19, BGH, Urt. v. 12.02.2015, Az. I ZR 36/11 = GRUR 2015, 403, 406 Tz. 33 - Monsterbacke II).

Die Bezeichnung „*Immun Smoothie*“ suggeriert Verbrauchern, der Smoothie habe eine positive Wirkung auf das Immunsystem. Dieser Eindruck wird bei den Verbrauchern verstärkt, weil Sie das Produkt in ihren Geschäften nicht in der Abteilung für „Smoothies/Lebensmittel für Kinder“ platzieren, sondern in der Abteilung für Nahrungsergänzungsmittel. Es handelt sich damit um eine spezifische gesundheitsbezogene Angabe.

2. Unzulässigkeit der getroffenen Aussagen

Spezifische gesundheitsbezogene Angaben sind, soweit sie nicht explizit zulässig sind, verboten (Art. 10 Abs. 1 HCVO). Welche Aussagen zulässig sind, regelt die sog. Gemeinschaftsliste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben (EU-Verordnung Nr. 432/2012). Die zugelassenen Angaben beziehen sich dabei immer auf die in der Gemeinschaftsliste aufgeführten Nährstoffe, Substanzen, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorien.

Der Name „*Immun Smoothie*“ ist schon deshalb nicht erlaubt, weil er nicht erkennen lässt, auf welche der enthaltenen Nährstoffe, Substanzen, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorien, die behauptete Wirkung beruht (BGH, Urteil vom 7. April 2016 – I ZR 81/15, juris, Rn. 35). Im Gegenteil, hier wird der Eindruck erweckt, das Produkt als Ganzes habe einen positiven Einfluss auf das Immunsystem. Zudem wird der Eindruck vermittelt, dass das Produkt in Gänze immunstärkend ist und nicht nur -so die zu Vitamin C und Vitamin D zulässige Aussage – zu einer normalen Funktion des Immunsystems beiträgt.

Die etwas kleiner gedruckte Angabe „*plus Vitamin C + Vitamin D + Vitamin B6*“ ändert an dieser Einordnung nichts. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass neben dem an sich förderlichen „*Immun-Smoothie*“ die drei genannten Vitamine enthalten sind.

Der Hinweis: „*Vitamin D unterstützt das Immunsystem.*“ ändert an der Unzulässigkeit des Namens „*Immun Smoothie*“ ebenfalls nichts, denn eine unzulässige spezifische gesundheitsbezogene Aussage kann nicht durch eine zulässige spezifische Aussage „*geheilt*“ werden. Zudem gilt auch hier: Verbraucher verstehen die zuvor genannte Aussage nicht zwingend als Erläuterung für den Begriff „*Immun Smoothie*“. Vielmehr betrachten sie das Produkt, dass durch den Namen insgesamt als immunstärkend wahrgenommen wird und sehen, dass Vitamin D enthalten ist, welches das Immunsystem unterstützt.

Damit ist der Werbebegriff „*Immun Smoothie*“ nach Art. 10 Abs. 1 HCVO verboten.

III. Ergebnis

Es steht damit fest, dass Ihr Verhalten wettbewerbswidrig ist. Es entspricht unserem Satzungsauftrag, unlautere und damit dem Verbraucherschutz zuwiderlaufende Lebensmittelwerbungen zu unterbinden.

Zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens fordern wir Sie auf, eine die Wiederholungsgefahr ausräumende, durch ein ausreichendes Vertragsstrafversprechen gesicherte, Unterlassungserklärung bis zum

29. November 2024, hier eingehend,

abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass nur die Abgabe einer ausreichenden strafbewehrten Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr ausräumt und unseren Unterlassungsanspruch erledigt.

Es genügt daher nicht die Mitteilung, dass die beanstandete Werbung bzw. Handlung eingestellt werde und/oder durch eine andere ersetzt worden sei. Ebenso wenig reicht die Übernahme einer Verpflichtung ohne Vertragsstrafe aus.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Rohweddé

Vertretungsberechtigter Vorstand foodwatch e.V.

vorab per E-Mail: info@voelkeljuice.de
Voelkel GmbH
Fährstr. 1
29478 Hühbeck / OT Pevestorf

Berlin, 21. November 2024

Unterlassungsanspruch wegen Verstoß gegen das Irreführungsverbot

Sehr geehrte Damen und Herren,

foodwatch e.V. ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Unterlassungsklagengesetz eingetragen und daher in der Lage, Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und andere Verbraucherschutzgesetze zu unterbinden.

I. Sachverhalt

Uns ist am 12. August 2024 bekannt geworden, dass Sie unter Verstoß gegen verbraucherschutzrechtliche Vorschriften zur Lebensmittelwerbung für das Produkt „Voelkel bio C Immunkraft“ (in der Ausführung 0,5 Liter) werben.

Sie bewerben ihr Produkt mit dem Wort „Immunkraft“. Verbrauchern wird hierdurch der Eindruck vermittelt, der Saft würde dem Immunsystem Kraft verleihen. Durch diese Aussage verstoßen sie gegen Vorgaben der sog. Health-Claims-Verordnung (HCVO) und damit gegen verbraucherschützende Vorschriften.

Dies begründet den Unterlassungsanspruch.

Im Einzelnen:

II. Rechtliche Würdigung

1. Gesundheitsbezogene Aussagen

Eine gesundheitsbezogene Aussage ist jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Der Begriff „Zusammenhang“ ist dabei weit zu verstehen (EuGH, Urt. v. 06.09.2012, Az. C-544/10 = GRUR 2012, 1161, 1162 Tz. 34 - Deutsches Weintor, Rathke/Hahn in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Werkst. 180. EL Juli 2021, Art. 2 VO (EG) 1924/20016 Rn. 45).

Der Begriff „gesundheitsbezogene Angabe“ erfasst jeden Zusammenhang, der eine Verbesserung des Gesundheitszustands dank des Verzehrs des Lebensmittels impliziert (BGH, Urt. v. 07.04.2016, Az. I ZR 81/15 = BeckRS 2016, 17193 Tz. 19, BGH, Urt. v. 12.02.2015, Az. I ZR 36/11 = GRUR 2015, 403, 406 Tz. 33 - Monsterbacke II).

Die Bezeichnung „Immunkraft“ suggeriert Verbrauchern, der Saft habe eine positive Wirkung auf das Immunsystem, die über eine normale Unterstützung hinausgeht. Wird dem Immunsystem „Kraft“ gegeben, wird es über das normale Maß hinaus gestärkt/gekräftigt. Es handelt sich damit um eine spezifische gesundheitsbezogene Angabe.

2. Unzulässigkeit der getroffenen Aussagen

Spezifische gesundheitsbezogene Angaben sind, soweit sie nicht explizit zulässig sind, verboten (Art. 10 Abs. 1 HCVO). Welche Aussagen zulässig sind, regelt die sog. Gemeinschaftsliste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben (EU-Verordnung Nr. 432/2012). Die zugelassenen Angaben beziehen sich dabei immer auf die in der Gemeinschaftsliste aufgeführten Nährstoffe, Substanzen, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorien.

Der Name „Immunkraft“ ist schon deshalb nicht erlaubt, weil er nicht erkennen lässt, auf welche der enthaltenen Nährstoffe, Substanzen, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorien, die behauptete Wirkung beruht (BGH, Urteil vom 7. April 2016 – I ZR 81/15, juris, Rn. 35). Im Gegenteil, hier wird der Eindruck erweckt, das Produkt als Ganzes kräftige das Immunsystem.

Die etwas kleiner gedruckte Angabe „mit natürlichem Vitamin C & A“ ändert an dieser Einordnung nichts. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, dass in dem an sich kräftigenden Saft die beiden genannten Vitamine enthalten sind.

Auch der Sternchenhinweis auf der Rückseite ändert an dieser Einschätzung nichts, denn eine unzulässige spezifische gesundheitsbezogene Aussage kann nicht durch eine zulässige spezifische Aussage „geheilt“ werden. Zudem ist der Sternchenhinweis alles andere als deutlich: Das Sternchen, welches sich hinter dem Wort „Immunkraft“ befindet, führt zu einem orange unterlegten Kasten auf der Rückseite der Flasche, in dem sich die Aussage „Gut für dein Immunsystem“ und zugelassene Claims befinden. Verbraucher können nicht klar erkennen, ob das Sternchen zu der Aussage „Gut für dein Immunsystem“ oder nur zu den Claims führen soll. Die grafische Gestaltung innerhalb eines einheitlichen, orange unterlegten Kastens erweckt den Eindruck, das Sternchen führe zu dem Kasten insgesamt.

Damit ist der Werbebegriff „Immunkraft“ nach Art. 10 Abs. 1 HCVO verboten.

III. Ergebnis

Es steht damit fest, dass Ihr Verhalten wettbewerbswidrig ist. Es entspricht unserem Satzungsauftrag, unlautere und damit dem Verbraucherschutz zuwiderlaufende Lebensmittelwerbungen zu unterbinden.

Zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens fordern wir Sie auf, eine die Wiederholungsgefahr ausräumende, durch ein ausreichendes Vertragsstrafversprechen gesicherte, Unterlassungserklärung bis zum


29. November 2024, hier eingehend,

abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass nur die Abgabe einer ausreichenden strafbewehrten Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr ausräumt und unseren Unterlassungsanspruch erledigt.

Es genügt daher nicht die Mitteilung, dass die beanstandete Werbung bzw. Handlung eingestellt werde und/oder durch eine andere ersetzt worden sei. Ebenso wenig reicht die Übernahme einer Verpflichtung ohne Vertragsstrafe aus.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Rohwedder

Vertretungsberechtigter Vorstand foodwatch e.V.

